

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 31. Oktober 1951

52. Stück

227. Bundesgesetz: Wiederinkraftsetzung des Lastverteilungsgesetzes.**228.** Bundesgesetz: Abänderung des Mietengesetzes und des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes.**229.** Bundesgesetz: Wohnungsbeihilfen.**230.** Verordnung: Außmaß der auf Grund des Kleinrentnergesetzes zu gewährenden Kleinrentnerunterstützungen.

227. Bundesgesetz vom 21. September 1951, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Lastverteilungsgesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Lastverteilungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 255, wird mit folgenden Änderungen mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1951 wieder in Kraft gesetzt:

- a) Im § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 4 ist die Bezeichnung „Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“ zu ersetzen;
- b) Im § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 3 a Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 ist die Bezeichnung „Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“ zu ersetzen;
- c) § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„Zur näheren Ausführung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen kann das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Anordnungen erlassen; die Anordnungen sind im Einklang mit den grundsätzlichen Beschlüssen des Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung (Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 104) zu treffen und in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht in der Anordnung ein späterer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt wird.“
- d) § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt am 30. April 1952 außer Kraft.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Figl Körner
Wa dbrunner

228. Bundesgesetz vom 21. September 1951, womit das Mietengesetz und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Mietengesetz, BGBl. Nr. 210/1929, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 erhalten der Einleitungssatz und die lit. a folgende Fassung:

„Der Mietzins, den der Vermieter, soweit sich nicht aus Absatz 4 und den §§ 5, 7, 16 und 16 a die Zulässigkeit eines höheren Mietzinses ergibt, begehren kann (gesetzlicher Mietzins), besteht:

- a) aus dem Hauptmietzins, der, auf das Jahr gerechnet, für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 1 S betragen kann.

Der Jahresmietzins für 1914 ist auf Grund des Mietzinses zu ermitteln, der für den Mietgegenstand am 1. August 1914 vereinbart war;“

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für besondere Aufwendungen, die auf Verlangen eines Mieters gemacht wurden und über den gewöhnlichen Betriebsaufwand oder über das zur ordnungsmäßigen Erhaltung des Hauses erforderliche Maß hinausgehen (Verbesserungen), ist ein angemessener Zuschlag zu dem Mietzinse dieses Mieters zulässig, sofern diese Aufwendungen nicht aus den Hauptmietzinsen bestritten werden müssen (§ 6, Absatz 1). Die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung eines Personen- oder Lastenaufzuges sind als solche besondere Aufwendungen zugunsten der Personen anzusehen, die, sei es auch auf Grund eines bestehenden Mietvertrages, auf die Benutzung des Aufzuges Anspruch erheben; die Bestimmungen des § 4, Absatz 1 und 3 finden, und zwar die des Absatzes 1, wenn nicht die Beteiligten über die Aufteilung der Kosten etwas anderes vereinbaren, sinngemäß Anwendung. Wird die Benutzung des Aufzuges nicht beansprucht, so kann dieser eingestellt werden. Die Bestimmungen über Personen- und Lastenaufzüge finden

auf andere, zugunsten der Mieter bestehende besondere Einrichtungen im Hause, wie Sammelheizung, Vacuum cleaner u. dgl. sinngemäß Anwendung.“

3. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Aus den von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinsen (§ 2, Absatz 1, Punkt a) hat der Vermieter

1. die Auslagen für die ordnungsmäßige Erhaltung und Verwaltung des Hauses,

2. die mit dem Eigentum des Hauses verbundene Vermögensteuer und den Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen,

3. allfällige Verbesserungen des Hauses zu bestreiten. Als Verbesserungen gelten insbesondere

a) die Errichtung oder Ausgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden, einer zeitgemäßen Wohnkultur entsprechenden Anlagen;

b) die Errichtung oder die Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen, gleichgültig, ob sie in den einzelnen Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten oder außerhalb derselben liegen.

Außer den in lit. b genannten Arbeiten ist der Vermieter in den einzelnen Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten zur Vornahme von Verbesserungen überhaupt nicht, zur Vornahme von Erhaltungsarbeiten nur insoweit verpflichtet, als es sich um ernste Schäden des Hauses handelt.“

4. § 6 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Für die mit der Verwaltung des Hauses verbundene Tätigkeit, einschließlich der Auslagen für Drucksorten u. dgl., kann der Vermieter von den allgemein geltenden gesetzlichen Hauptmietzinsen (§ 2, Absatz 1, Punkt a) ein Zehntel als Verwaltungskosten in Abzug bringen.“

5. § 7 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wenn die unbedingt notwendigen Erhaltungsauslagen einschließlich des Erfordernisses nach § 6, Absatz 3, die Summe der von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse und der entsprechend vervielfachten (§ 2, Absatz 1, Punkt a) Jahresmietwerte nicht vermieteter Bestandteile (§ 4, Absatz 1 und 2) übersteigen, kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter bei der Mietkommission eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag begehren, falls nicht über dessen Deckung eine freie Vereinbarung zustande kommt. Der Antrag kann auch von der Gemeinde gestellt werden.

(2) Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Absatz 1 hat die Mietkommission zu prüfen, ob die Auslagen auch unter Heranziehung der

in den letzten fünf Jahren nicht zu den im § 6, Absatz 1, genannten Zwecken verwendeten Teile der Hauptmiet(Instandhaltungs)zinse nicht gedeckt sind. Trifft dies zu, so ist auszusprechen, auf welchen Betrag der Hauptmietzins erhöht wird und von wann an und auf welche Zeit der erhöhte Betrag zu entrichten ist. Handelt es sich um eine große Instandhaltungsarbeit (§ 6, Absatz 2), so hat die Mietkommission den Zeitraum, innerhalb dessen die Auslage aus den Hauptmietzinsen zu decken ist, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vermieters und der Gesamtheit der Mieter nach billigem Ermessen zu bestimmen; der Zeitraum darf aber zehn Jahre nicht übersteigen. Der neue Hauptmietzins ist für alle Mieter im gleichen Verhältnis zum bisherigen Hauptmietzins festzusetzen. Bei Berechnung des neuen Hauptmietzinses ist von dem Hauptmietzins auszugehen, der bisher für den betreffenden Mietgegenstand allgemein (§ 2) gegolten hat. Hat ein Mieter vereinbarungsgemäß oder auf Grund einer Entscheidung einen höheren Mietzins zu entrichten, so ist dieser in den auf ihn entfallenden neuen Hauptmietzins einzurechnen; eine anderweitige Vereinbarung über die Frage der Einrechnung kann hinsichtlich des bei einer Neuvermietung gemäß § 16, Absatz 1, zulässigerweise vereinbarten Mehrbetrages von höchstens 13¹/₃ g für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 nicht rechtsgültig getroffen werden.“

6. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Hat der Vermieter das Haus erst nach dem 1. Jänner 1938 um einen besonders niedrigen Kaufpreis erworben, so hat die Mietkommission nach billigem Ermessen zu entscheiden, inwieweit der Vermieter eine größere Instandhaltungsarbeit (§ 6, Absatz 2) auf den Hauptmietzins anrechnen kann.“

7. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Unterläßt es der Vermieter, Arbeiten, die der ordnungsmäßigen Erhaltung oder, sofern solche nicht erforderlich sind, der Verbesserung dienen (§ 6, Absatz 1), durchführen zu lassen, obwohl die Hauptmietzinse dafür Deckung bieten (§§ 6, 7), so kann der Mieter bei der Mietkommission begehren, daß der Vermieter zu deren Vornahme verhalten werde. Einen gleichen Beschluß hat die Mietkommission in dem bezeichneten Fall auf Anzeige der Gemeinde zu fassen; in der Anzeige ist glaubhaft zu machen (§ 274 ZPO.), daß der Vermieter Arbeiten der angeführten Art nicht durchführen läßt und, wenn es sich um Verbesserungen handelt, daß Arbeiten, die der ordnungsmäßigen Erhaltung dienen, nicht erforderlich sind.

(2) Erkennt die Mietkommission gemäß dem Antrage (der Anzeige), so hat sie dem Vermieter unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zur

Höhe des halben jährlichen Hauptmietzinses die Vornahme der Arbeit, zu deren Durchführung er verhalten wurde, innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Mietkommission die Ordnungsstrafe zu verhängen, auf Antrag oder von Amts wegen die Gemeinde, falls sich diese dazu bereit erklärt hat, oder sonst einen geeigneten Dritten zu ermächtigen, die Arbeit aus den Hauptmietzinsen durchführen zu lassen und zugleich die Mieter des Hauses anzuweisen, die Beträge, die sie als Hauptmietzins zu leisten haben, ganz oder zu einem bestimmten Teil bis auf weiteres nicht an den Vermieter, sondern an eine andere geeignete Stelle (Gemeinde, ein Dritter) abzuführen. Zugleich hat die Mietkommission auf Antrag eines Mieters dem Vermieter aufzutragen, bereits eingehobene, aber nicht bestimmungsgemäß verwendete Zinsbeträge binnen 14 Tagen bei Exekution an den Dritten (die Gemeinde) zur gesetzmäßigen Verwendung herauszugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Dritte (die Gemeinde) Exekution beantragen. Außerdem kann die Mietkommission den Dritten (die Gemeinde) ermächtigen, das für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Kapital bis zur Höhe der nicht bestimmungsgemäß verwendeten Zinsbeträge namens des Hauseigentümers gegen angemessene Verzinsung aufzunehmen, die erforderlichen Urkunden zu fertigen und die grundbücherliche Sicherstellung auf der Liegenschaft, an der die Arbeit vorgenommen werden soll, durchzuführen. Der Ermächtigte hat hiebei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.“

8. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Der Vermieter hat die ihm als Hauptmietzins (§§ 2 und 7) zufließenden Beträge und die Auslagen für die im § 6, Absatz 1, genannten Zwecke in übersichtlicher Form zu verzeichnen. Er hat den Mietern oder einem von ihnen namhaft gemachten Bevollmächtigten am 1. Juni und am 1. Dezember jedes Jahres eine Aufstellung über die Jahresmietzinse für 1914 beziehungsweise Jahresmietwerte und die Aufzeichnung über die tatsächlich vereinnahmten Hauptmietzinse und ihre Verwendung, soweit sie während der letzten fünf Jahre für die im § 6, Absatz 1, genannten Zwecke aufgewendet wurden, samt den dazugehörigen Belegen zur Einsicht während der folgenden drei Tage vorzulegen. Durch die Auflegung der genannten Aufzeichnungen, Aufstellungen und Belege beim Hausbesorger oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, bei einer im Hause wohnenden Partei ist dieser Verpflichtung entsprochen.

(2) Kommt der Vermieter der im Abs. 1 ausgesprochenen Verpflichtung nicht nach, so ist er auf Antrag eines Mieters von der Mietkommission dazu zu verhalten (§ 34).“

9. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Der Vermieter kann vom Mieter die Entrichtung des nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 5, 7 und 11 zulässigen Mietzinses (Zuschlages) zu den aus § 12 sich ergebenden Terminen auch dann verlangen, wenn durch Vertrag mit dem Mieter der Mietzins für eine längere Zeit bindend vereinbart worden ist.“

10. § 27 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) In Gemeinden, in denen ein eigenes Gemeindeamt zur Behandlung der Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge (Wohnungsamt, Wohnungsfürsorgeamt) besteht und die durch Kundmachung der Bundesminister für Justiz und für soziale Verwaltung bezeichnet werden, kann die Mietkommission vom Vermieter oder vom Mieter hinsichtlich der in der Gemeinde gelegenen Mietgegenstände erst angerufen werden, wenn die Sache zunächst bei der Gemeinde anhängig gemacht wurde. Dies gilt jedoch nicht für Anträge (Anzeigen) gemäß § 8.

(2) Die Gemeinde hat nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen eine gütliche Beilegung des Streites zu versuchen und, wenn der Versuch ohne Erfolg bleibt, auf Antrag eine vorläufige Entscheidung zu fällen. Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen und soll längstens binnen drei Wochen beendet sein. Vor der Entscheidung über Anträge nach § 7 hat die Gemeinde die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle über die unbedingte Notwendigkeit der Erhaltungsarbeit und über den im § 6, Absatz 2, genannten Zeitraum einzuholen.“

11. § 28 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Für Anträge nach § 7 und § 8 gelten noch die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Anträgen nach § 7 sind beizufügen:

- a) ein Kostenvoranschlag über die beabsichtigte Erhaltungsarbeit in zweifacher Ausfertigung;
- b) eine Aufstellung über die Jahresmietzinse für 1914 beziehungsweise die Jahresmietwerte der einzelnen Mietgegenstände;
- c) ein Nachweis darüber, daß die Auslagen auch unter Heranziehung der in den letzten fünf Jahren nicht zu den im § 6, Absatz 1, genannten Zwecken verwendeten Teile der Hauptmietzinse nicht gedeckt sind;
- d) eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse unter Berücksichtigung der Deckung der Kosten der Erhaltungsarbeit zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten eigenen oder fremden Kapitals innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren zu erhöhen sind.

2. Anträgen nach § 8 ist ein Kostenvoranschlag über die beabsichtigte Erhaltungsarbeit oder Verbesserung beizufügen.

3. Der Antragsgegner kann vor der ersten Verhandlung ebenfalls einen Kostenvoranschlag vorlegen. Vor der Entscheidung hat die Mietkommission die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle über den im § 6, Absatz 2, genannten Zeitraum und bei Anträgen nach § 7 über die unbedingte Notwendigkeit der Erhaltungsarbeit, bei Anträgen nach § 8 darüber, ob die Arbeit der ordnungsmäßigen Erhaltung oder Verbesserung dient, einzuholen.

4. Wird in der Entscheidung über einen Antrag nach § 8 der Vermieter zur Vornahme von Arbeiten, die der ordnungsmäßigen Erhaltung oder Verbesserung dienen, verhalten, so steht die Beschwerde an den Gerichtshof I. Instanz nur offen, wenn die Mietkommission diese wegen der Schwierigkeit der Rechtsfrage in der Entscheidung ausdrücklich zuläßt.

5. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Mietkommission hat der Gerichtshof I. Instanz längstens binnen vier Wochen zu entscheiden.“

12. § 34 hat zu lauten:

„§ 34. Weigert sich der Vermieter auch bei der mündlichen Verhandlung vor der Mietkommission, die Einsicht in die Aufzeichnung (§ 9) und in die Belege über die Auslagen für das Haus (§ 4, Absatz 3, und § 9) zu gewähren, oder erscheint er zur Verhandlung nicht, so hat die Mietkommission auf Antrag des Mieters dem Vermieter unter Androhung einer Ordnungsstrafe, die im einzelnen Falle höchstens 500 S betragen kann, aufzutragen, die Einsicht binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu gestatten. Die Ordnungsstrafe ist zu verhängen, wenn dem Auftrage ungerechtfertigterweise nicht entsprochen wird; sie kann auch wiederholt verhängt werden.“

Artikel II.

Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 26/1951, wird abgeändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a, bb, hat zu lauten:

„bb) Der jährliche Beitrag beträgt 10 Groschen für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914. Der Beitrag erhöht sich um 3 Groschen, falls der Hauseigentümer mit der Zahlung an das zuständige Finanzamt länger als sechs Monate im Rückstand ist.“

2. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Ab 1. Juli 1950 gilt ein Zuschlag von 13 Groschen für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 zum Hauptmietzins (§§ 2, 7, 12 des Mietengesetzes) vereinbart,

- a) wenn die Mieträume hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegen,
- b) wenn der Eigentümer in Ansehung dieser Mieträume nach § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a beitragspflichtig ist und

c) wenn und soweit nicht bereits eine rechtswirksame Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 des Mietengesetzes vorliegt.

(2) Für die mit der Einhebung und Entrichtung des Wohnhauswiederaufbaubeitrages verbundene Tätigkeit gebühren dem Hauseigentümer ab 1. Jänner 1952 von dem im Absatz 1 genannten Zuschlag 3 Groschen für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914.

(3) Auf den Zuschlag nach Absatz 1 finden die Vorschriften des § 7 Abs. 2 erster und sechster Satz des Mietengesetzes keine Anwendung; er schließt die Vereinbarung eines Neuvermietungszuschlages (§ 16 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Mietengesetzes) aus.“

Artikel III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Der nach diesem Bundesgesetz für zulässig erklärte gesetzliche Mietzins (Art. I Z. 1) ist für die Zeit ab 1. November 1951 zu bezahlen, sofern das darauf gerichtete Begehren des Vermieters dem Mieter spätestens binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bekanntgegeben wird. Wird das Begehren nach Ablauf dieser Frist gestellt, so findet § 12 des Mietengesetzes Anwendung.

2. Vereinbarungen und Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 5 Abs. 1 in der bisherigen Fassung getroffen wurden, bleiben unberührt.

3. Für die Anwendung der neugefaßten Bestimmung des § 7 Abs. 2 des Mietengesetzes (Art. I Z. 5) gilt bis zum 1. Februar 1953 die Einschränkung, daß der Zeitraum für die Heranziehung der zu den im § 6 Abs. 1 des Mietengesetzes genannten Zwecken zu verwendenden Teile der Hauptmietzinse nicht vor dem 1. Februar 1948 beginnt.

4. Für die Anwendung der Bestimmung des Art. I Z. 8 dieses Bundesgesetzes gilt bis zum 1. Februar 1953 die Einschränkung, daß der Zeitraum, für den die Aufzeichnung über die tatsächlich vereinnahmten Hauptmietzinse und ihre Verwendung samt den dazugehörigen Belegen vorzulegen ist, nicht vor dem 1. Februar 1948 beginnt.

5. Die Bestimmung des Art. II Z. 1 gilt ab 1. Jänner 1952.

6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. II Z. 1 und des Art. III Z. 5 das Bundesministerium für Finanzen, im übrigen das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Figl Tschadek Margarétha Maisel

229. Bundesgesetz vom 21. September 1951 über Wohnungsbeihilfen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Zweck der Wohnungsbeihilfe.

§ 1. Zur Erleichterung des durch die Nachkriegsverhältnisse entstehenden erhöhten Wohnungsaufwandes ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Wohnungsbeihilfe zu gewähren.

Ausmaß.

§ 2. Die Wohnungsbeihilfe beträgt monatlich 30 S, wöchentlich 7 S, täglich 1 S.

Anspruchsberechtigung.

§ 3. Anspruch auf Wohnungsbeihilfe haben:

- a) Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses oder als Heimarbeiter einen Anspruch auf Entgelt haben;
- b) Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses einen gesetzlichen Anspruch auf Abfertigung haben;
- c) Personen, die auf Grund des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1946, Anspruch auf Urlaubsentgelt haben;
- d) Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses Anspruch auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung haben;
- e) Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, sowie während der Wartezeit;
- f) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung der im § 8 Abs. 1 erster Satz des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189/1951, bezeichneten Art;
- g) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Kriegsofferversorgung, sofern sie Ernährungszulage nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 219/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 159/1951, beziehen;
- h) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 6. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 160/1951;
- i) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der öffentlichen Fürsorge.

Ausschluß vom Bezug.

§ 4. (1) Vom Bezug der Wohnungsbeihilfe sind Personen ausgeschlossen:

1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie keinen selbständigen Haushalt führen;

2. für die Kinderbeihilfe auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, soweit sie nicht in einem Lehrverhältnis stehen;

3. die auf Grund eines Ausgedinges Anspruch auf Unterkunft besitzen.

(2) Anspruch auf Wohnungsbeihilfe besteht ferner nicht:

1. gegenüber dem Dienstgeber bei Personen, denen auf Grund des Dienst- oder Lehrverhältnisses eine Dienst-, Natural- oder Deputatwohnung oder eine sonstige Unterkunft unentgeltlich beigestellt wird; dies gilt nicht, wenn die Unterkunft im Zusammenhange mit einer außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes ausgeübten Beschäftigung beigestellt wird oder durch Kollektivvertrag etwas anderes bestimmt ist;

2. gegenüber dem Sozialversicherungsträger, wenn der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung

a) selbständig erwerbstätig ist oder

b) im Gebiet der Republik Österreich weder seinen ordentlichen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, wenn nicht zwischenstaatliche Übereinkommen anderes bestimmen oder

c) nur auf Grund einer freiwilligen Versicherung die Leistung bezieht;

3. gegenüber dem Bund, wenn bei Empfängern wiederkehrender Geldleistungen aus der Opferfürsorge der in lit. a oder b der Z. 2 vorgesehene Tatbestand gegeben ist.

Leistungsverpflichteter.

§ 5. (1) Der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe besteht gegenüber demjenigen, der zu den im § 3 genannten Leistungen verpflichtet ist (Leistungsverpflichteter); diese Leistungen werden im folgenden „Grundleistungen“ genannt.

(2) Bei Zusammentreffen mehrerer der im § 3 bezeichneten Grundleistungen gebührt die Wohnungsbeihilfe nur zu einer dieser Leistungen; hierbei gilt die Reihenfolge des § 3. Gebührt die Wohnungsbeihilfe gemäß § 3 lit. a für nicht mehr als fünf aufeinanderfolgende Tage, so schließt dies die Gewährung der Wohnungsbeihilfe gemäß § 3 lit. f für diesen Zeitraum nicht aus.

(3) Sind Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern (Auftraggebern) beschäftigt, so erhalten sie von den Leistungsverpflichteten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Wohnungsbeihilfe; in diesem Falle gebührt die Wohnungsbeihilfe seitens des einzelnen Leistungsverpflichteten in dem Ausmaß, das dem Verhältnis zwischen der für den Leistungs-

verpflichteten geleisteten Arbeitszeit zu der für die betreffende Betriebsklasse geltenden Normalarbeitszeit entspricht. Nähere Vorschriften über die Berechnungsgrundlagen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung erlassen.

(4) Bei Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. d ist zur Gewährung der Wohnungsbeihilfe diejenige Stelle verpflichtet, die die höhere (höchste) Grundleistung erbringt.

(5) Bei Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. f gebührt die Wohnungsbeihilfe zu der Grundleistung, zu der die Ernährungszulage gewährt wird, wenn aber keine Ernährungszulage gewährt wird, zu der höheren (höchsten) Grundleistung. § 8 Abs. 2 letzter Satz des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Bei Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. g oder h gebührt die Wohnungsbeihilfe nur einmal.

Nichtberücksichtigung der Wohnungsbeihilfe bei Ermittlung von Einkommensgrenzen.

§ 6. Bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nach § 12 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 159/1951, und nach § 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 135/1950, sowie bei Festsetzung der Unterhaltsrente nach § 11 Abs. 1 Z. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 6. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 160/1951, bleibt die Wohnungsbeihilfe außer Betracht.

Fälligkeit.

§ 7. Die Wohnungsbeihilfe ist jeweils in dem der Dauer des Anspruches entsprechenden Ausmaß gleichzeitig mit der Grundleistung auszahlbar.

Anzeigepflicht; Rückersatz.

§ 8. (1) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung für den Anspruch auf Wohnungsbeihilfe binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses dem Leistungsverpflichteten anzuzeigen.

(2) Hat eine Person Wohnungsbeihilfe zu Unrecht bezogen, so hat sie diese zurückzuerstatten. Die zu Unrecht bezogene Wohnungsbeihilfe kann gegen später fällig werdende Beträge an Wohnungsbeihilfe aufgerechnet werden.

Zuständigkeit und Verfahren.

§ 9. (1) Für die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung oder Leistungsverpflichtung gelten unbeschadet der Bestimmungen des § 10 in jenen Fällen, in denen die Wohnungsbeihilfe im Zusammenhang mit einer Grundleistung auf

einem Rechtsgebiet gewährt wird, für das die Vollziehung dem Bund zusteht, die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die für die Entscheidung auf dem Rechtsgebiet der Grundleistung maßgebend sind.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Entscheidung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig; in diesen Fällen endet der Instanzenzug beim Landeshauptmann.

Sondervorschriften für den Bereich der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Opferfürsorge.

§ 10. (1) Auf die Wohnungsbeihilfe für Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung sind die Vorschriften des § 12 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Wohnungsbeihilfe bleibt in der Arbeitslosenversicherung und in der Sozialversicherung bei der Bemessung der Beiträge und Leistungen außer Betracht.

(3) An Empfänger von Renten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, wird die Wohnungsbeihilfe auf Antrag, soweit es sich aber um Empfänger von ungekürzten Unterhaltsrenten handelt, von Amts wegen gewährt.

Steuerfreiheit; Unpfändbarkeit.

§ 11. (1) Die Wohnungsbeihilfe unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(2) Die Wohnungsbeihilfe ist nicht pfändbar.

Bestreitung des Aufwandes an Wohnungsbeihilfen nach § 3 lit. e und f.

§ 12. (1) Der Aufwand für die nach § 3 lit. e und f gewährten Wohnungsbeihilfen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestritten:

1. Der Aufwand der Rentenversicherungsträger an Wohnungsbeihilfen gemäß § 3 lit. f ist in den Rentenaufwand im Sinne des § 85 Abs. 3 lit. b des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, in der jeweils geltenden Fassung einzubeziehen.

2. Zur Bestreitung des nach Z. 1 nicht gedeckten Aufwandes an Wohnungsbeihilfen gemäß § 3 lit. f sowie der Wohnungsbeihilfen nach § 3 lit. e ist für jede in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehende oder als Heimarbeiter beschäftigte Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten, versicherungspflichtig ist, ein besonderer Beitrag in der Höhe von 0,75 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage vom zuständigen Krankenversicherungsträger einzuhellen. Den Beitrag trägt zur Gänze der Dienstgeber.

(2) Für den Beitrag nach Abs. 1 Z. 2 gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einbringung und Rückzahlung der Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung entsprechend. Die Beiträge sind von den Versicherungsträgern an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abzuführen. Die Krankenversicherungsträger erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Einzichung und Abfuhr der Beiträge entstehen, eine Vergütung im Ausmaß von 1 v. H. der abgeführten Beiträge.

(3) Die für ein Geschäftsjahr eingegangenen Beiträge nach Abs. 1 Z. 2 werden nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger an die Sozialversicherungsträger und an den Bund als Träger der Arbeitslosenversicherung im Verhältnis des diese Stellen belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen (Abs. 1 Z. 2) in diesem Geschäftsjahr aufgeteilt. Auf die hier nach gebührenden Anteile sind aus den Einnahmen an Beiträgen an die Träger der Sozialversicherung angemessene Vorschüsse zu leisten.

(4) Das Nähere über die Verrechnung der nach § 3 lit. e und f ausgezahlten Wohnungsbeihilfen, über die Verrechnung und Abfuhr des besonderen Beitrages nach Abs. 1 Z. 2 und über die Abgeltung der Kosten nach Abs. 2 bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, soweit hievon die Träger der Sozialversicherung betroffen werden, nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Übergangsbestimmungen.

§ 13. (1) Wird die Grundleistung im nachhinein gezahlt, so gebührt die Wohnungsbeihilfe bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen

- a) den Empfängern wiederkehrender Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Sozialversicherung bereits ab 25. Oktober 1951;
- b) den übrigen Anspruchsberechtigten erstmalig bereits für den letzten vor dem 1. November 1951 liegenden Zahlungszeitraum der Grundleistung.

(2) Der besondere Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 ist erstmalig bei Lohnabrechnung nach Kalenderwochen für die mit 29. Oktober 1951 beginnende Beitragsperiode, bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen für die Beitragsperiode November 1951 zu entrichten.

Wirksamkeitsbeginn und Aufhebung von Rechtsvorschriften.

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt unbeschadet der Bestimmungen des § 13 am 1. November 1951 in Wirksamkeit.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden nachfolgende Bestimmungen aufgehoben:

- 1. Art. II der 4. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 158/1951;
- 2. § 11 Abs. 5 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189/1951;
- 3. Art. IV des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung;
- 4. Art. II der 6. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 160/1951.

Vollziehung.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: Hinsichtlich des § 11 Abs. 1 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 11 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz, soweit die gerichtliche Vollstreckung in Frage kommt, das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der finanzbehördlichen Vollstreckung und das Bundeskanzleramt hinsichtlich der sonstigen Vollstreckung, und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Körner

Figl Maisel Margarétha Tschadek

230. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. September 1951, betreffend das Ausmaß der auf Grund des Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, zu gewährenden Kleinrentnerunterstützungen.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 193 (Kleinrentnergesetznovelle 1951), wird verordnet:

§ 1. Die im § 1 der Kleinrentnergesetznovelle 1951 festgelegten Kleinrentnerunterstützungen erhöhen sich ab 1. November 1951 auf das nachstehende Ausmaß:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrentnerunterstützungen monatlich in Schilling
1	von 6.000 K bis 20.000 K	170
2	von mehr als 20.000 K „ 25.000 K	180
3	„ „ 25.000 K „ 30.000 K	190
4	„ „ 30.000 K „ 40.000 K	200
5	„ „ 40.000 K „ 50.000 K	220
6	„ „ 50.000 K „ 60.000 K	240
7	„ „ 60.000 K „ 80.000 K	260
8	„ „ 80.000 K „ 100.000 K	280
9	„ „ „ 100.000 K	300

§ 2. Die im § 3 der Kleinrentnergesetznovelle 1951 festgesetzte Einkommensfreigrenze erhöht sich ab 1. November 1951 auf 510 S monatlich.

Maisel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.